

und künftigen Schädiger des Stifts mit dem Kirchenbann belegte (§ 6). Weil es dort *in hiis scriptis* heißt, scheint es sich bei diesem und dem analog formulierten Abschnitt zur Verleihung der Rechte um Auszüge aus den entsprechenden Urkunden zu handeln, die vorgetragen wurden. Dabei wurde außerdem, wie ein Vergleich zeigt, aus der verlorenen Littera des Papstes zitiert⁵⁴. Die letzten Worte des Abtes befreiten den Dekan und die Kanoniker von allen kirchenrechtlichen Hindernissen, die der Einsetzung entgegenstanden oder hätten entgegenstehen können (§ 7). Dies war, wie sich zeigen wird, keine bloße Formalität, sondern im Falle des Dekans notwendig. Sein Name kam indessen in keiner der Formeln vor.

Ein Nachtrag zum *Modus confirmandi* (§ 8) hielt den Ort und das Datum fest, wodurch sich die Zuordnung zum Kasseler Trinitatisstift erhärtet. Genannt wurden einige der Anwesenden, soweit sie aus Hersfeld stammten. Bei ihnen handelte es sich um hochrangige Vertreter des Klosters, der Stadt und des Stiftsadels. Dieser Teil wurde von Hermann Gerwig, Schultheiß von Hersfeld⁵⁵, unterzeichnet. Der *Modus confirmandi* war also nicht nur die Vorlage für die Aussprüche des Abtes, wie die Änderungen in § 2 zeigen, sondern wurde im Nachgang zu einer Art Protokoll umgewandelt.

Man darf aus der Hersfelder Besucherliste schließen, dass die feierliche Bestätigung der Stiftsgründung in Kassel ein gut besuchter öffentlicher Akt mit regionaler Ausstrahlung war. Wie der übrige Teilnehmerkreis aussah, ist nicht bekannt, aber angesichts des analogen Falls in Cölln, wo am 7. April 1465 die Bischöfe von Brandenburg und Lebus und vier Äbte erschienen waren⁵⁶, dürfte auch für den Kasseler Vorgang ein größeres Publikum anzunehmen sein, als es der auf die Hersfelder konzentrierte Zusatz zum *Modus confirmandi* aufführt. Über die Gründung des Stifts auf der Spreeinsel ist eine notarielle Urkunde erhalten⁵⁷, weshalb dort einige Aspekte besser belegt sind. Die ersten Kanoniker in Cölln wurden ernannt, indem die Dignitäre durch Übergabe eines goldenen Ringes und Aufsetzung eines Biretts,

54) Ähnliche Formulierungen sind im Falle Pforzheims belegt, siehe u. Anm. 231f.

55) Vgl. zu ihm Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Der Hersfelder Stadtschultheiß. Seine rechtliche und politische Stellung im hohen und späten Mittelalter, in: Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 77–78 (1966/67) S. 33–70, hier S. 65.

56) ABB, Domstift (wie Anm. 6) S. 213; Nikolaus MÜLLER, Gründung und erster Zustand der Domkirche zum hlg. Kreuz in Köln-Berlin und das Neue Stift in Halle a. S., in: Jb. für Brandenburgische KG 2,3 (1906) S. 68–232, hier S. 69f.

57) MÜLLER, Gründung (wie Anm. 56) S. 208–210.